



PRESSEMITTEILUNG

(kurz)

Case McFadden

EuGH, C-484/14

Urteil vom 14.09.2016

EuGH trifft wegweisende Entscheidung zur Störerhaftung für Urheberrechtsverletzungen bei offenem WLAN:

- Die Haftungsbeschränkungen für Zugangsvermittler (Access-Provider) gelten nicht nur für entsprechende Diensteanbieter, deren Haupttätigkeit in der Bereitstellung des Internets liegt, sondern für alle Gewerbetreibende die kostenlos ein öffentlich zugängliches WLAN-Netz bereitstellen, um hiermit Kunden zu werben oder an sich zu binden.
- Für Erstverletzungen haftet der Zugangsvermittler nicht auf Schadensersatz, Abmahnkosten oder Verfahrenskosten.
- Allerdings kann das Gericht gegen den Zugangsvermittler eine gerichtliche strafbewehrte Anordnung erlassen, wonach er Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen hat. Dabei erscheint es für das Gericht auch durchaus als geeignet, das Internet über ein Passwort abgesichert wird. Dabei kann von den Nutzern durchaus abverlangt werden, ihre Identität preiszugeben und aus der Anonymität herauszutreten.

Ausgangssituation der Entscheidung

Was war geschehen? Der Geschäftsmann McFadden hatte ein kostenloses, öffentlich zugängliches WLAN-Netz zur Verfügung gestellt. Hierüber wurde im Jahr 2010 ein musikalisches Werk rechtswidrig zum Download angeboten, woraufhin er eine Abmahnung seitens der Rechteinhaberin Sony Music erhielt. Er selbst hatte dieses Werk nicht heruntergeladen, weswegen er jegliche Ansprüche der Kanzlei zurückwies. Er reichte mit finanzieller Unterstützung der Piratenpartei Klage ein und beantragte die Feststellung, dass keine Ansprüche gegen ihn bestehen. Das Landgericht München I hält jedoch eine sog. Haftung als Störer für denkbar, da er sein WLAN-Netz nicht abgesichert hatte. Vor dem Landgericht München I (AZ. 7 O 14719/12) wurde im Besonderen auf den Widerspruch des europäischen Rechts im Hinblick auf das deutsche Recht aufmerksam gemacht, im Speziellen auf die Haftungsregelungen der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (auch E-Commerce-Richtlinie)¹. In Folge dessen legte das Landgericht München I dem EuGH gleich neun Fragen zur Auslegung dieser Richtlinie vor.

¹ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehr, im Binnenmarkt (ABl. L 178, S. 1 ff.).

Entscheidung des EuGH

Mit seiner Entscheidung folgt der EuGH nur teilweise den Empfehlungen des Generalanwalts Szpunar.

Entsprechend den Empfehlungen des Generalanwalts ist auch der EuGH der Ansicht, dass die Haftungsbeschränkungen für Zugangsvermittler auch für Gewerbetreibende gelten, die lediglich zur Kundenbindung bzw. Kundenwerbung ein öffentlich zugängliches WLAN-Netz bereitstellen.

Ebenfalls konform geht die Ansicht des EuGH zur zivilrechtlichen Haftung auf Schadensersatz, Abmahnkosten und Verfahrenskosten. Der EuGH schränkt dies jedoch im Gegensatz zum Generalanwalt dahingehend ein, dass die Beschränkung lediglich für die Erstverletzung gilt, d.h. im Falle einer Folgeverletzung, die wiederum eine Abmahnung auslösen kann (und ggf. auch die Vertragsstrafe für den Verstoß gegen die strafbewehrte Unterlassungsanordnung), haftet der Zugangsvermittler dann auch für die hierdurch anfallenden Abmahnkosten und Verfahrenskosten sowie auf Schadensersatz.


Betreffend die Frage der Unterlassungsanordnung geht der EuGH wesentlich weiter als der Generalanwalt: Hiernach kann der Rechteinhaber durchaus gegen den Zugangsvermittler eine Anordnung beantragen, wodurch ihm aufgegeben wird, Urheberrechtsverletzungen ein Ende zu setzen oder solchen Rechtsverletzungen vorzubeugen. Insbesondere sei es auch möglich, den Zugang über ein Passwort abzusichern, so dass der Nutzer seine Anonymität aufgeben muss, um Zugang zum Internet zu erhalten. Nur dies würde den Grundrechten aller Parteien gerecht werden.

Letztlich führt dies wohl zu folgenden Konsequenzen: Die Rechteinhaber haben bei der ersten Abmahnung von Zugangsvermittlern (HotSpot-Betreibern etc.) Ihre Anwälte selbst zu zahlen. Das wird aber – wahrscheinlich wohl angesichts der eher geringen Fallzahlen – eher aus der Portokasse bezahlt werden können. Hingegen müssen die Zugangsvermittler nun besonderes Augenmerk auf den Inhalt der Unterlassungserklärung legen, der nun verstärkte Bedeutung zukommt. Diese wird dann die Grundlage für jede weitere Verletzung sein, da hierdurch dann nicht nur die vereinbarte Vertragsstrafe gefordert werden kann, sondern nunmehr bei der zweiten Verletzung auch Schadensersatz und die Abmahnkosten vom Zugangsvermittler zu zahlen sind. Maßnahmen hingegen, die auf eine Überwachung des Kommunikationsnetzes abzielen, seien nicht zulässig, ebenso wenig wie Maßnahmen, die auf eine vollständige Abschaltung des Internetanschlusses abzielen.

Aber – und dies kann nicht genug betont werden – die Störerhaftung ist dadurch nicht entfallen.



Alexander Hufschmid
Rechtsanwalt



Dr. Fritz, LL.M. (Medienrecht)
Rechtsanwältin